

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Einleiten von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Goldkronach in die Kronach**

Bekanntmachung

gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Die Stadt Goldkronach ist Betreiberin der Kläranlage Goldkronach, welche 1986 in Betrieb genommen wurde.

Der Stadt Goldkronach wurde mit Bescheid vom 24.09.2015 (zuletzt geändert mit Bescheid vom 12.12.2022) eine widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Kronach und deren Zuflüsse für das Einleiten von gesammeltem Abwasser aus der Kläranlage Goldkronach erteilt.

Aufgrund der aktuellen Belastungen und der künftig erhöhten Anforderungen an die Abwasserreinigung und die Mischwasserbehandlung ergibt sich aus den zu führenden rechnerischen Nachweisen zur Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik langfristig die Notwendigkeit die Kläranlage zu ertüchtigen bzw. erweitern.

Aus diesem Grund beantragte Die Stadt Goldkronach die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Goldkronach in die Kronach.

Für dieses Vorhaben ist gemäß Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung hat unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien ergeben, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, mit dem Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 UVPG):

- Die langfristige Inanspruchnahme von Freiflächen im Bereich des erweiterten Kläranlagengeländes, inkl. einer begrenzten Überbauung von Bauflächen, ist als Beitrag zum Gewässerschutz erforderlich.
- Die geplante Neuversiegelung ist mit Berücksichtigung des dort befindlichen anthropogen geprägten Lebensraums als nicht erheblich einzustufen.

- Aufgrund der weiterhin hohen bzw. der künftig verbesserten Reinigungsleistung der Kläranlage ist eine Verschlechterung des Oberflächengewässers Kronach gegenüber der Bestandssituation nicht gegeben.
- Die Maßnahmen führen für relevante Parameter der Oberflächengewässerverordnung und damit für die Kronach zu einer Verbesserung der Gewässerqualität. Somit sind Beeinträchtigungen von schützenswerten Arten in der Kronach nicht zu erwarten und es ist davon auszugehen, dass im betroffenen Flusswasserkörper auch die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG, wie das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot, durch die zu betrachtenden Abwassereinleitungen nicht gefährdet werden.

Die Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Entscheidung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt zu machen. Dabei sind die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 mit anzugeben.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Bayreuth unter

www.landkreis-bayreuth.de/der-landkreis/bekanntmachungen-und-ausschreibungen

abrufbar (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Art. 27a BayVwVfG).

Bayreuth, den 24.07.2026

gez.

Weltz

Oberregierungsrat